

Kinder- und Jugendförderplan

Das Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG - KJHG - KJFöG) sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten.

Der KJFP wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Bis zur Veröffentlichung eines neuen KJFP gilt der bisherige KJFP in der bisherigen Fassung fort. Mit Inkrafttreten des neuen KJFP 2023-2027 erfolgt die Förderung in den einzelnen Positionen auf der neuen Grundlage. Die fachbezogenen Pauschalen werden, da deren Festsetzung nur von der Höhe der insgesamt bereitgestellten Mittel abhängig ist, bereits für das Haushaltsjahr 2023 angepasst. Die notwendigen Erläuterungen des KJFP sind in der Beilage 2 ausgewiesen.

Der KJFP 2023-2027 wird im Laufe des Jahres 2023 aufgestellt und beraten werden. Bezüglich der Struktur des zum Jahresbeginn 2023 noch anzuwendenden KJFP 2018-2022 wird auf die Beilage 2 des letzten Haushaltsjahres verwiesen. Die Höhe der einzelnen fachbezogenen Pauschalen ist an den jeweiligen, nachfolgenden Erläuterungen der Positionen aufgeführt. Die Summe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird dann auf die einzelnen Positionen des KJFP 2023-2027 aufgeteilt werden.

Zu Pos. 1.1: Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe, jungen Menschen in selbst bestimmter und selbst organisierter Form die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen und sie in diesem Prozess zu unterstützen. Sie hilft ihnen, Orientierung zu finden für die eigene Lebensgestaltung und Lebensführung, und dient insofern der sozialen Integration junger Menschen in die Gesellschaft. In Ergänzung und Erweiterung schulischen Lernens unterstützt und verbreitert die Offene Kinder- und Jugendarbeit Bildungs- und Erfahrungsprozesse, stärkt Selbstbewusstsein und schafft die Voraussetzungen für eine sozial verantwortete Teilhabe an der Gesellschaft.

Gefördert werden Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und das hier tätige Fachpersonal. Zu den Einrichtungen gehören vor allem Jugendhäuser, Jugendzentren, offene Treffs und Abenteuerspielplätze. Es können auch Angebote der mobilen Jugendarbeit einbezogen werden.

Die Landesförderung zu Pos. 1.1 dient zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in und außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 12 KJFöG, der Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung der Infrastruktur der offenen Arbeit sowie der Förderung von Schwerpunktfeldern insbesondere gemäß § 10 KJFöG. Die Mittel werden daher im Rahmen der Grundförderung auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Diese entscheiden über die Höhe der Förderung von Einrichtungen öffentlicher und freier Träger nach Maßgabe der kommunalen Jugendhilfeplanung.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Form von fachbezogenen Pauschalen gemäß § 29 des Haushaltsgesetzes.

Empfänger sind alle Jugendämter.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Jugendämter erhalten als Finanzierung den Anteil von 33.897.610 Euro, den sie im Vorjahr erhalten haben. Die weiteren zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 499.589 Euro werden gemäß dem Anteil der im Jugendamtsbezirk lebenden jungen Menschen vom 6. Lebensjahr bis zum 21. Lebensjahr an der Gesamtzahl dieser Alterskohorte in NRW bereitgestellt. Grundlage ist die aktuell zur Verfügung stehende amtliche Statistik.

Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 3 LHO sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

Beilage 2 zu Einzelplan 07 Kinder- und Jugendförderplan

Zu Pos. 1.3: Förderung der Jugendverbände und Jugendbildungsstätten

Jugendverbände leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erziehung und Bildung junger Menschen. Sie sind mit ihren pädagogischen Angeboten in den Alltagsbezügen der Kinder und Jugendlichen verortet und bieten ihnen in vielfältiger Weise u.a. Möglichkeiten der Selbstorganisation, des konkreten Mitgestaltens und Mitwirkens, der Beratung und Unterstützung in besonderen Alltagsfragen. Ihre Stärken liegen vor allem in ihren unterschiedlichen Wertorientierungen, für die sich junge Menschen freiwillig entscheiden können. Eine besondere Funktion kommt ihnen in der Interessenvertretung junger Menschen zu. Die Pluralität der Jugendverbandsarbeit ist eine zentrale Grundlage für ihr Wirken. Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit sind vor allem die politische und soziale Jugendbildung, die Partizipation, die Kinder- und Jugenderholung und das ehrenamtliche Engagement. Hinzu kommen - je nach Verbandsprofil - z.B. Angebote im Zusammenwirken mit der Schule, der Prävention und der interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Mittel dienen

- der Förderung der verbandlichen Jugendarbeit im Sinne des § 11 KJFöG,
- der Sicherung der Infrastruktur und der originären Aufgaben der Verbände,
- der Förderung von Jugendbildungsreferenten mit dem Schwerpunkt der fachlichen Gestaltung von Angeboten der Bildung und Erziehung sowie der Fortbildung ehrenamtlich tätiger junger Menschen und
- der Förderung der spezifischen verbandlichen Schwerpunkte, wie Kinder- und Jugenderholung, politische und soziale Bildung, sportlich und freizeitorientierte Angebote und die Arbeit mit Medien.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit insbesondere zu den Schwerpunkten gemäß § 10 KJFöG sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben.

Empfänger sind die im Landesjugendring Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossenen und anerkannten Jugendverbände.

Die Mittel für die Jugendverbände werden wie folgt auf diese verteilt:

Jugendverband	fachbezogene Pauschale 2023
Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ)	6.457.402
Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (AEJ)	4.285.195
Sportjugend NRW	5.432.732
DGB-Jugend	2.162.167
Pfadfinderring NW	2.496.554
Deutsche Jugend in Europa (DJO/DJE)	634.272
Wanderjugend	403.756
DRK-Jugend	670.377
Deutscher Pfadfinderverband	320.833
DBB-Jugend	582.877
Landesjugendwerk AWO	285.681
Naturschutzjugend	161.439
Landesmusikverband	161.439
Jugendfeuerwehr	161.439
Arbeiter Samariter Jugend	161.439
SJD - Die Falken	2.926.172
Naturfreundejugend	603.180
Landjugend	355.518
Jugendverband Computer und Medien	161.439
Sängerjugend	163.855
Landesm.-Bläserjugend	161.439
BUND-Jugend	161.439
Bund der Alevitischen Jugend NRW	161.439
THW Jugend NRW	161.439
DIDF-Jugend NRW	161.439
Summe	29.394.961

Jugendbildungsstätten bieten Bildungsangebote für junge Menschen, für ehrenamtlich engagierte Jugendliche und für hauptamtlich tätige Fachkräfte. Ihre Angebote reichen von verbandsspezifischen allgemeinen Themenstellungen über Fortbildungen bis hin zu zielgruppenspezifischen Maßnahmen. Dabei nutzen die Jugendbildungsstätten die erweiterten pädagogischen Möglichkeiten des gemeinsamen Erlebens und Lernens. Sowohl aufgrund der weltanschaulichen Ausrichtung des Trägers als auch aufgrund gegebener Kooperationsmöglichkeiten entwickeln sich in den Jugendbildungsstätten inhaltliche und methodische Schwerpunkte, so dass sich die Einrichtungen zu Kompetenzzentren in bestimmten Bereichen entwickeln.

Gefördert werden Jugendverbände als Träger der Jugendbildungsstätten. Sie erhalten insbesondere Mittel zur Stärkung außerschulischer Jugendbildungsmaßnahmen in Jugendbildungsstätten sowie für Jugendbildungsreferenten und zur Durchführung und Weiterentwicklung besonderer Schwerpunkte in der Bildungsarbeit insbesondere im Sinne der in § 10 KJFöG genannten Schwerpunkte.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit und die entsprechenden Angebote.

Empfänger sind anerkannte Jugendverbände im Landesjugendring Nordrhein-Westfalen sowie diesen angeschlossene Jugendbildungsstätten.

Die Höhe der fachbezogenen Pauschalen für das Haushaltsjahr richtet sich nach dem relativen Anteil der Jugendverbände an der Gesamtfördersumme des Vorjahres.

Die Gesamtfördersumme für Jugendbildungsstätten beträgt 2.034.398 Euro.

Die Auszahlung der fachbezogenen Pauschalen für die Jugendverbände und die Jugendbildungsstätten erfolgt vierteljährlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

Zu Pos. 1.4: Kulturelle Jugendarbeit und Jugendkunstschulen

Die kulturelle Jugendarbeit fördert mit ihren Angeboten die Entfaltung von Begabungen, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Differenzierte Angebote in Sparten und spartenübergreifenden Programmen vermitteln kulturelle und künstlerische Fähigkeiten, fördern die Fantasie und Kreativität und verbessern die kommunikative und interaktive Kompetenz. Kulturelle Jugendarbeit stärkt die Wahrnehmungsfähigkeit und das Urteilsvermögen für komplexe Zusammenhänge und ermutigt Kinder und Jugendliche zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft, insbesondere in den Bereichen Kunst und Kultur.

Die Träger der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit tragen neben ihren spezifischen Aufgaben durch zielgruppenorientierte Projekte in den verschiedenen Praxisfeldern zur individuellen Entwicklung und sozialen Verantwortung junger Menschen bei.

Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit und die Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen koordinieren und beraten die Träger fachlich, informieren über kulturelle Bildungsangebote und bieten Multiplikatoren der kulturellen Jugendarbeit Veranstaltungen und Weiterbildungen an. Die Förderung der Landesarbeitsgemeinschaften, die sich in der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit zusammengeschlossen haben, soll den unterschiedlichen Profilen Rechnung tragen.

Jugendkunst- und Kreativitätsschulen/kulturpädagogische Einrichtungen sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit kulturellem Angebotsprofil.

Die Förderung dient insbesondere dem Zweck, ihnen die Durchführung ihrer Angebotsschwerpunkte zu ermöglichen.

Die Förderung von Jugendkunstschulen erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich die Kommunen an der Finanzierung der Jugendkunstschulen beteiligen.

Darüber hinaus sollen Angebote der Förderung der kulturellen Jugendarbeit mit anderen Institutionen der Bildung und Erziehung berücksichtigt werden.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben und insbesondere zu den Schwerpunkten gemäß § 10 KJFöG.

Empfänger sind

- die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit sowie die in ihr zusammengeschlossenen Landesarbeitsgemeinschaften,
- die Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen für die ihr angeschlossenen Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

Beilage 2 zu Einzelplan 07 Kinder- und Jugendförderplan

Die Mittel für Position 1.4 werden wie folgt verteilt:

Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der kulturellen Jugendarbeit	fachbezogenePauschale2023
LAG Arbeit Bildung Kultur (ABK)	261.161
LAG Figurentheater	40.418
LAG Kunst und Medien	190.383
LAG Jugend und Literatur	199.381
LAG Musik	399.773
LAG Tanz	193.623
LAG Spiel und Theater	169.366
LAG kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen (LKD)	387.325
Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit (LKJ)	433.487
LAG Zirkuspädagogik	155.022
Summe	2.429.939

Jugendkunstschulen und Kreativitätsschulen	fachbezogenePauschale2023
LAG Kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen	1.463.425
Summe	1.463.425

Die Auszahlung der Mittel erfolgt vierteljährlich zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

Zu Pos. 1.5: Jugendsozialarbeit

Die Träger der Jugendsozialarbeit leisten einen zentralen Beitrag zur Förderung benachteiligter junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf und zur Prävention von Schulverweigerung. Sie bieten die erforderlichen Hilfen an, die diese jungen Menschen benötigen, um ihre individuellen Fähigkeiten so weit zu entfalten, dass ihre Integration in Arbeit und Gesellschaft möglich wird. Die Förderung soll insbesondere Angebote und Maßnahmen umfassen, die auf ein Vermeiden des Herausfallens junger Menschen aus den Regelsystemen der Bildung und Erziehung abzielen bzw. ihre frühzeitige Reintegration fördern.

Gefördert werden Angebote und Maßnahmen der sozialpädagogischen Beratung, Begleitung, Gruppenangebote, Coachings und Fallmanagement sowie werkpädagogische Angebote. Eine Kooperation mit Schulen soll erfolgen. Eine Abgrenzung zu Angeboten der Arbeitsmarktpolitik ist erforderlich. Die Förderung soll in den letzten drei Schuljahren der Sekundarstufe I beginnen und kann sich bis zur Einmündung in den Beruf erstrecken. Angebote, die sich an jüngere Zielgruppen richten, können dann gefördert werden, wenn sie präventiv ausgerichtet sind und geeignete Konzepte vorliegen.

Die jeweilige fachbezogene Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Jugendsozialarbeit für Angebote im Sinne von § 13 KJFöG.

Empfänger sind Gemeinden oder nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Die Höhe der fachbezogenen Pauschale für das Haushaltsjahr ermittelt sich wie folgt:

Förderung von Fachkräften

Angebote für benachteiligte Jugendliche im Übergang Schule Beruf und zur Vermeidung schulischen Scheiterns	Anzahl Fachkräfte	pro Fachkraft	Summe:
Beratungsangebote	159,17	31.978	5.090.011,33
Werkpädagogische Angebote	245,17	52.886	12.966.091,16
Zusammen	404,34		18.056.102,49

Sollten bei einzelnen Trägern fachbezogene Pauschalen nicht mehr benötigt werden, so können diese zu Beginn des Haushaltsjahres bei entsprechendem Bedarf auf andere Angebote übertragen werden. Das Gesamtvolumen der zur Verfügung stehenden Mittel darf nicht überschritten werden.

Die Auszahlung erfolgt bei öffentlichen Trägern halbjährlich jeweils zum 01.05. und 01.10.

Bei freien Trägern erfolgt die Auszahlung vierteljährlich jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

Zu Pos. 1.8:**Landeszentrale Träger und ihre Zusammenschlüsse**

Zur Wahrnehmung von Aufgaben der gemeinsamen Interessenvertretung, zur Koordinierung gemeinsamer Aufgaben und zur Durchführung von Fachveranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung haben sich die Träger in der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit auf Landesebene in plural zusammengesetzten Organisationen zusammengeschlossen. Zur Durchführung der selbstgesetzten Aufgaben ist der Einsatz von Fachpersonal notwendig.

Die jeweilige Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen angemessenen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit insbesondere zu den Schwerpunkten gemäß § 10 KJFöG und den Aufgaben gemäß §§ 11, 12 und 13 KJFöG sowie für Planungs- und Leitungsaufgaben.

Empfänger sind:

- der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,
- die Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür" und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen,
- das Paritätische Jugendwerk,
- die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen,
- die LAG Streetwork.

Die Mittel zu Pos. 1.8 werden wie folgt verteilt:

Landeszentrale Träger und ihre Zusammenschlüsse	fachbezogene Pauschale 2023
Landesjugendring NRW	759.631
Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW	249.101
LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit	261.807
Ev. LAG Offene Türen NRW	212.667
ABA Fachverband	212.613
Paritätisches Jugendwerk NRW	709.362
Falken Bildungs- und Freizeitwerk NRW e.V.	263.437
AWO Bezirk Westliches Westfalen e. V.	62.528
LAG Jugendsozialarbeit NRW	78.500
LAG Kath. Jugendsozialarbeit NRW	274.583
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe	113.570
IB West	57.708
LAG ÖRT NRW	36.292
LAG Streetwork	62.545
Deutsches Rotes Kreuz	15.731
Der Paritätische Wohlfahrtsverband	32.580
AWO Fachverband	96.000
Summe	3.498.655

Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen. Werden die Mittel an Mitglieder weitergeleitet, so sind die Landschaftsverbände berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei diesen bis zum Letztempfänger zu prüfen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist den Landschaftsverbänden bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

Zu Pos. 1.9:**Fachstellen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Die Fachberater Jugendförderung der Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen - Landesjugendämter - haben die Aufgabe, die fachliche Weiterentwicklung insbesondere für die Aufgabenbereiche Jugendverbandsarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, kulturelle Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie die Kooperation von Jugendhilfe und Schule zu unterstützen. Sie beraten öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe zu Fragen der Qualitäts- und Konzeptionsentwicklung. Hierfür werden Mittel in Form einer fachbezogenen Pauschale zur Verfügung gestellt

Die jeweilige Pauschale ergibt sich aus der Zugrundelegung der zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele notwendigen und angemessenen Personalausgaben, insbesondere für hauptamtlich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit.

Empfänger sind:

- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
- der Landschaftsverband Rheinland.

Beilage 2 zu Einzelplan 07 Kinder- und Jugendförderplan

Die Mittel in Höhe von 535.570 Euro werden wie folgt verteilt:

Empfänger	fachbezogene Pauschale 2023
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	267.785
Landschaftsverband Rheinland	267.785
Summe	535.570

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich zum 01.05. und 01.10.

Unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes ist die Oberste Landesjugendbehörde berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bei den Empfängern zu prüfen.
Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist der Obersten Landesjugendbehörde bis zum 31.05. des Folgejahres durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen.

Zu Pos. 1.11 Übersicht über den Wirtschaftsplan der Akademie der Kulturellen Bildung des Bundes und des Landes NRW e.V.

Ausgaben	2023 (EUR)	2022 (EUR)	Ist 2021 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Personalausgaben	2.340.300	2.340.300	2.310.530
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	726.700	753.550	557.340
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	–	–	–
4. Ausgaben für Investitionen	30.000	46.000	–
Zwischensumme I	3.097.000	3.139.850	2.867.870
II. Projektförderung			
1. Personalausgaben	–	–	–
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–
3. Ausgaben für Investitionen	–	–	–
Zwischensumme II	–	–	–
Zwischensumme I	3.097.000	3.139.850	2.867.870
Zwischensumme II	–	–	–
Gesamtausgaben	3.097.000	3.139.850	2.867.870
Finanzierung der Ausgaben			
I. Institutionelle Förderung			
1. Eigene Mittel und Mittel nicht öffentlicher Stellen	846.100	888.950	398.890
2. Zuwendungen von Gemeinden (GV)	1.900	1.900	1.970
3. Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen	3.000	3.000	57.320
4. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
5. Zuschüsse des Bundes	1.124.000	1.124.000	1.169.780
6. Zuschüsse des Landes NRW nach Pos. 1.11 KJFP	1.122.000	1.122.000	1.239.910
Zwischensumme I	3.097.000	3.139.850	2.867.870
II. Projektförderung			
1. Eigene Mittel und sonstige Mittel (aus Aufträgen Dritter)	–	–	–
2. Zuschüsse des Bundes	–	–	–
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
4. Zuschüsse von Gemeinden	–	–	–
5. Zuschüsse des Landes NRW	–	–	–
6. Sonstige Zuschüsse	–	–	–
Zwischensumme II	–	–	–
Zwischensumme I	3.097.000	3.139.850	2.867.870
Zwischensumme II	–	–	–
Gesamteinnahmen	3.097.000	3.139.850	2.867.870

**Beilage 2 zu Einzelplan 07
Kinder- und Jugendförderplan**
Stellenübersicht

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2023	Stellensoll 2022	Istbesetzung 31.12.2021
I. Institutionelle Förderung			
Höherer Dienst	12,75	12,75	12,75
Gehobener Dienst	5,00	5,00	5,00
Mittlerer Dienst	13,50	13,50	13,50
Summe I	31,25	31,25	31,25
Nachrichtlich:			
Auszubildende	4,00	4,00	4,00
Praktikanten	–	–	–
Jugendfreiwilligendienstleistende	1,00	1,00	1,00

Zu Pos. 1.12 Übersicht über den Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. in Köln

Ausgaben	2023 (EUR)	2022 (EUR)	Ist 2021 (EUR)
I. Institutionelle Förderung			
1. Personalausgaben	654.500	652.500	601.527
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	170.500	167.500	172.386
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	–	–	–
4. Ausgaben für Investitionen	–	–	38.893
Zwischensumme I A	825.000	820.000	812.806
I.B PsG	–	–	–
1. Personalausgaben	345.100	341.000	–
2. Sächliche Verwaltungskosten	129.500	98.500	–
3. Ausgaben zu Investitionen	–	–	–
Zwischensumme I B	474.600	439.500	–
Zwischensumme I	1.299.600	1.259.500	812.806
Ausgaben	2023 (EUR)	2022 (EUR)	Ist 2021 (EUR)
II. Projektförderung			
1. Personalausgaben	328.000	336.830	570.048
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	148.400	118.870	206.927
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	–	–	–
Zwischensumme II	476.400	455.700	776.975
Zwischensumme I	1.299.600	1.259.500	812.806
Zwischensumme II	476.400	455.700	776.975
Gesamtausgaben	1.776.000	1.715.200	1.589.781

**Beilage 2 zu Einzelplan 07
Kinder- und Jugendförderplan**

Finanzierung der Ausgaben	2023 (EUR)	2022 (EUR)	Ist 2021 (EUR)
I.A Institutionelle Förderung			
1. Eigene Mittel und Mittel nicht öffentlicher Stellen	72.000	72.000	81.582
2. Zuwendungen von Gemeinden (GV)	–	–	–
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
4. Zuschüsse des Bundes	–	–	–
5. Zuschuss des Landes NRW nach Pos. 1.12 KJFP	753.000	748.000	731.224
Zwischensumme I A	825.000	820.000	812.806
I.B PsG			
1. Eigene Mittel und Mittel nicht öffentlicher Stellen	41.000	10.000	–
2. Zuwendungen von Gemeinden (GV)	–	–	–
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
4. Zuschüsse des Bundes	–	–	–
5. Zuschuss des Landes NRW nach Pos. 1.12 KJFP	433.600	429.500	–
Zwischensumme I B	474.600	439.500	–
II. Projektförderung			
1. Eigene Mittel und Mittel nichtöffentlicher Stellen	–	–	22.494
2. Zuwendungen von Gemeinden	–	–	–
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
4. Zuschüsse des Bundes	–	–	366.000
5. Zuschüsse des Landes NRW	277.000	249.300	451.758
6. Zuschuss LzpB	199.400	206.400	–
Zwischensumme II	476.400	455.700	840.252
Zwischensumme I	1.299.600	1.259.500	812.806
Zwischensumme II	476.400	455.700	840.252
Gesamteinnahmen	1.776.000	1.715.200	1.653.058

Stellenübersicht

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2023	Stellensoll 2022	Istbesetzung 31.12.2021
I.A Institutionelle Förderung			
Höherer Dienst	4,85	5,35	5,50
Gehobener Dienst	2,80	2,55	1,25
Mittlerer Dienst	0,30	0,30	1,50
Summe	7,95	8,20	8,25

Stellenübersicht

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2023	Stellensoll 2022	Istbesetzung 31.12.2021
I.B PsG			
Höherer Dienst	3,00	2,00	–
Gehobener Dienst	1,00	2,00	–
Mittlerer Dienst	0,50	0,50	–
Summe	4,50	4,50	–